

Satzung der Stiftung der Kreissparkasse Waiblingen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die von der Kreissparkasse Waiblingen, Anstalt des öffentlichen Rechts, errichtete Stiftung führt den Namen

Stiftung der Kreissparkasse Waiblingen.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Waiblingen. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Kultur
- Natur- und Umweltschutz
- Heimatpflege
- Jugend- und Altenförderung
- Erziehung
- Volks- und Berufsbildung
- Wissenschaft und Forschung
- bürgerschaftlichem Engagement
 zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- Seniorenförderung

im Rems-Murr-Kreis.

Diese Zwecke werden unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch:

1. die Auslobung von Wettbewerben und Preisen
2. die Vergabe von Stipendien
3. Veranstaltung von Kongressen/Forumsdiskussionen.

Die Förderung von kulturellen Einrichtungen wie z. B. von Theatern und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Konzerten und Kunstausstellungen, soll ebenso möglich sein.

Alle oben genannten Zwecke können auch mittelbar verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (z. B. Spenden und Zinserträge) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die oben genannten Zwecke verwenden.

Die Stiftung kann gegen Kostenersatz die Trägerschaft und Dienstleistungen für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke, wie oben beschrieben, verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für ihren satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000.000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin oder Dritter (Spenden).
- (2) Anträge auf Zuwendung durch die Stiftung sind an den Stiftungsvorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine bestimmte Mittelvergabe besteht nicht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und die Stiftungsversammlung. Die Sitzungen beider Organe sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen.

Mitglieder sind

- a) der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Waiblingen als Vorsitzender,
- b) zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Waiblingen, über dessen Benennung der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Waiblingen beschließt und
- c) ein Mitglied des Vorstands der Kreissparkasse Waiblingen, über dessen Benennung der Vorstand der Kreissparkasse Waiblingen beschließt.

(2) Die Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Stiftungsversammlung dies beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Dies gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren entsprechend.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand schriftlich im Umlaufverfahren beschließen.

Anträge bis zu einem Betrag von 1.000 Euro können durch ein Vorstandsmitglied genehmigt werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind aktenkundig zu machen. Die nicht im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Vorstands und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben der Stiftungsversammlung gehören.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge
 3. Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Geschäftsführers, Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung
 4. Aufstellung der Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Laufe der ersten sechs Monate des Folgejahres, Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde
 5. Vorlage der Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die Stiftungsversammlung
 6. Teilnahme an den Sitzungen der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme
 7. Vorschlag über die Änderung der Satzungsbestimmungen
 8. Vorschlag über die Auflösung der Stiftung
- (4) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung über Förderungsmaßnahmen hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der oder die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. An den Sitzungen des Vorstands und der Stiftungsversammlung nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Waiblingen, die dieser aus seiner Mitte wählt, und aus den Mitgliedern des Vorstands der Kreissparkasse Waiblingen, die nicht dem Stiftungsvorstand angehören.
- (2) Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft der Verwaltungsratsmitglieder in der Stiftungsversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Die Stiftungsversammlung sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (5) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden (oder stellvertretenden Vorsitzenden) anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Aufgaben der Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung ist zuständig für
 1. die Genehmigung der Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung
 2. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 3. die Entlastung des Vorstands
 4. den Beschluss über die Durchführung einer Abschlussprüfung.
- (2) Die Stiftungsversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über
 1. die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 2. Änderungen der Satzung,
 3. die Auflösung der Stiftung.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann die Stiftungsversammlung der Stiftung einen neuen Zweck geben.

§ 55 der Abgabenordnung ist zu beachten.

(2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die *Rems-Murr-Stiftung*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

(2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

(3) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.